

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider und Cansu Özdemir (DIE LINKE)
vom 13.11.17**

und Antwort des Senats

Betr.: Polizei und Medien

Wir fragen den Senat:

Die Strafverfolgungsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, die für die Verfolgung von Straftaten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hieraus ergibt sich auch, dass mögliche Beweismittel gesichert werden müssen. Hierzu können auch Schritte zur Erlangung von Beweismitteln gehören, die bei Dritten vorhanden sind. Solche Maßnahmen erfolgen stets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und können damit auch eine Bitte, zum Beispiel Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, umfassen. Im Übrigen betreffen die Fragestellungen die Gegenstände laufender Ermittlungsverfahren. Vor dem Hintergrund der möglichen Gefährdung dieser Ermittlungen muss von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen werden.

Im Übrigen siehe Drs. 21/10802.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist es vorgekommen, dass die Polizei Hamburg – SOKO „Schwarzer Block“/UA Bildauswertung bei Medien ungesendetes Rohmaterial von G20-Ausschreitungen abgefordert hat?*

Die Sonderkommission (SoKo) „Schwarzer Block“ hat schriftlich, auch über die Pressestelle der Polizei (PÖA), Kontakt zu den Medien aufgenommen und angefragt, ob Material – gesendetes sowie Rohmaterial – der SoKo „Schwarzer Block“ zur Verfügung gestellt werden könnte.

Wenn ja:

- a. *Zu welchem Zweck wurde angefragt? Was versprechen sich die Ermittlungsbehörden von dem Material?*

Die Abfrage erfolgte mit dem Ziel der Sichtung möglicher Beweismittel. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- b. *Bei wie vielen und welchen Medien wurde angefragt?*

Die Polizei hat lokale und überregionale Sender kontaktiert, die über den G20-Gipfel in Hamburg berichtet haben. Weiterhin wurde das Bundespresseamt kontaktiert und gebeten, ein Anschreiben an alle Pressevertreter, die in Hamburg akkreditiert waren, weiterzuleiten.

- c. *Wie viele Medien haben der Anfrage stattgegeben und ungesendetes Rohmaterial zur Verfügung gestellt?*

Hierzu liegen der Polizei keine validen Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. e.

- d. *Um welchen Umfang handelt es sich bei dem zur Verfügung gestellten Material (in Minuten)?*

Das Material umfasst die Größe einer mittleren dreistelligen Zahl von Gigabyte. Zum zeitlichen Umfang können keine Angaben gemacht werden.

- e. *Welche G20-Ereignisse betrifft das zur Verfügung gestellte Material?*

Bisher wurde noch nicht sämtliches Bildmaterial ausgewertet, sodass zu diesem Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden kann. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- f. *Warum erfolgten die Anfragen jetzt, im November, mehr als drei Monate nach dem Gipfel – und nicht unmittelbar danach?*

Erste Anfragen erfolgten bereits kurz nachdem die Soko „Schwarzer Block“ ihre Arbeit aufnahm.

Seitens der Polizei wurde ein Anschreiben an das Bundespresseamt sowie ein gesondertes Anschreiben an akkreditierte Journalisten entwickelt mit der Anfrage/Bitte um Übersendung von dort gegebenenfalls vorhandenem Bild- und/oder Videomaterial.

Die Erstellung und Übersendung der Anschreiben erfolgte erst nach intensiver Prüfung durch die Polizei unter Einbeziehung datenschutzrechtlicher Aspekte.

- g. *Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich Anfrage und gegebenenfalls Verarbeitung der Daten?*

Rechtsgrundlage ist die Strafprozessordnung.

- h. *Inwiefern ist diese Anfrage mit presserechtlichen Privilegien im Einklang, konkret welche presserechtlichen Privilegierungen sind nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde durch die Anfrage nicht verletzt?*

Bezogen auf die Freiwilligkeit der Herausgabe werden mögliche Zeugnisverweigerungsrechte von Berufsvertretern nicht tangiert.

2. *Inwiefern bestehen nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde für welche Pressevertreterinnen Herausgabepflichten?*

- a. *Auf welcher Rechtsgrundlage?*
b. *Falls keine Verpflichtung besteht: Wie wird dies in der Anfrage kenntlich gemacht?*

Der Senat geht davon aus, dass sich die Fragestellung auf die Herausgabe des Rohmaterials bezieht. Das Material ist nach der Strafprozessordnung grundsätzlich beschlagnahmefrei und wird vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst. Die Herausgabe beruht auf Freiwilligkeit.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

3. *Gibt es Medien, die ungesendetes Rohmaterial initiativ und ohne gesonderte Anfrage der Polizei den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt haben?*

Wenn ja, wie viele?

Siehe Antwort zu 1. c.